

Anlage 1

Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover

Präambel

Ziel der Förderung des Freien Theaters in Hannover ist es, die Vielfalt der Theaterlandschaft in Hannover zu erhalten und das Angebot qualitativ zu bereichern. Die Priorität liegt in der Förderung des freien, innovativen, zeitgenössischen Theater- und Tanzschaffens, das über ein breites Spektrum und vielfältige Erscheinungsformen verfügt.

Vor allem sollen qualitativ herausragende Produktionen gefördert werden, die neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Ferner soll die Förderung der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen dienen. Dabei sind Grenzüberschreitungen und Verbindungen zwischen mehreren künstlerischen Gattungen ebenso denkbar wie die theatrale Aneignung neuer literarischer Ausdrucksformen und die Entwicklung eigener Texte (vgl. die Förderkriterien unter 5, Abs. 7).

Die Förderung erfolgt durch eine auf vier Jahre angelegte Grundförderung und durch eine jährliche Produktionsförderung. Die Entscheidungen über diese Förderungen werden auf Grundlage der Empfehlungen des Theaterbeirats getroffen. Eine Gewichtung der Förderarten untereinander wird nicht festgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen zum Verfahren

- 1) Gefördert werden professionelle Freie Theater mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover sowie Produktionsgemeinschaften. Sie unterscheiden sich von Amateurtheatergruppen in der Regel durch bestehende Sozialversicherungspflichten.
- 2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich beim Kulturbüro bis zum 1. September des dem Beginn der beantragten Förderung vorausgehenden Kalenderjahres zu stellen.
- 4) Dem Antrag auf Grundförderung sind beizufügen:
 - a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragstellers und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) ein Jahresbericht inkl. Abschluss der Buchhaltung des dem Antragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres,
 - c) ein Konzept für die Theaterarbeit der nächsten vier Jahre mit künstlerischen Zielen und längerfristigen Perspektiven, inklusive Wirtschaftsplan.
- 5) Dem Antrag auf Produktionsförderung sind beizufügen:
 - a) Angaben über die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragstellers, die geplante Produktion und ihre Realisierung (Projektbeschreibung),
 - b) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 6) Das Kulturbüro prüft die Anträge und leitet die förderfähigen Anträge an den Theaterbeirat weiter. Der Theaterbeirat gibt ein schriftliches Votum ab, das dem Rat der Stadt Hannover zur endgültigen Entscheidung zugeleitet wird. Ferner empfiehlt der Theaterbeirat die konkrete prozentuale Aufteilung der Gesamtmittel auf die drei Förderarten „Grundförderung“, „Produktionsförderung“ und „Förderung des gemeinsamen Marketings“.
- 7) Der Rat entscheidet auf der Grundlage des schriftlichen Votums. Er erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den Empfehlungen des Beirats zu folgen.
- 8) Die auf die Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit entfallenden Mittel werden von der Kulturverwaltung bewirtschaftet.
- 9) Die Freien Theater können in einem Jahr parallel durch Förderungen in allen drei Kategorien unterstützt werden.
- 10) Eine Streuung auf alle Ausdrucksformen des Theaters (Sprechtheater, Figurentheater, Tanz, Performance) wird angestrebt.
- 11) Freie Theater bzw. Theaterproduktionen, die Fördermittel über dieses Verfahren erhalten, sind verpflichtet alle Publikationen, die sich auf den geförderten Gegenstand beziehen, mit dem Vermerk: „gefördert durch die Landeshauptstadt Hannover“ zu versehen.

2 Grundförderung

- 1) Die Grundförderung dient der Festigung einer in der Vergangenheit erfolgreichen Theaterarbeit im Sinne der Förderkriterien.
- 2) Voraussetzung für eine Förderung ist eine mindestens dreijährige, überdurchschnittlich individuell ausgeprägte Arbeit mit mindestens vier professionellen Produktionen und erkennbarer öffentlicher, auch überregionaler Resonanz. Kooperationen sollen einen erkennbaren Anteil an der Theaterarbeit haben.
- 3) Die Freien Theater müssen durch ihre bisherige Tätigkeit darlegen, dass ein künstlerisches Stammpersonal von qualitativ beachtlichem Rang und ein leistungsfähiges organisatorisches Potential zur Verfügung stehen und weiterführende Konzepte für die Fortsetzung ihrer Arbeit vorlegen. Aus dieser Konzeption müssen die längerfristigen Perspektiven der künstlerischen Arbeit, ihre Zielsetzung und der Weg der Umsetzung erkennbar sein. Voraussetzung für die Grundförderung ist außerdem ein Angebot von jährlich mindestens einer professionellen Inszenierung mit mindestens 5 bis 10 Aufführungen.
- 4) Institutionell nach Zuwendungsverzeichnis geförderte Theater werden bei der Grundförderung nicht berücksichtigt.
- 5) Die Grundförderung wird in der Regel für vier Kalenderjahre in Folge vergeben. Die Bewilligung erfolgt jedoch jahresbezogen. Folgeanträge auf Grundförderung können bereits nach drei Jahren Laufzeit beantragt werden.
- 6) Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung über vier Jahre hinaus oder eine sich nach vier Jahren anschließende Förderung besteht nicht.
- 7) Die Zuwendung für das dritte bzw. vierte Jahr wird nicht bewilligt, wenn:
 - a) der Zuwendungsempfänger sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt,
 - b) der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann oder
 - c) der Zuwendungsempfänger mit einem Verwendungsnachweis mehr als sechs Monate lang im Verzug ist.
- 8) Die Förderung von Freien Theatern durch Überlassung von Räumlichkeiten im städtischen Eigentum zu günstigen Nutzungskonditionen an Gruppen des Freien Theaters wird bei den Empfehlungen des Theaterbeirats über die vom Rat zu beschließende Förderhöhen der Grundförderung berücksichtigt.

3 Produktionsförderung

- 1) Die Produktionsförderung dient der Finanzierung einer Inszenierung, bzw. einer oder mehrerer Aufführungen, deren Beschreibung eine den Förderrichtlinien entsprechende Qualität erwarten lässt. Darüber hinaus kann auch die Wiederaufnahme oder Weiterentwicklung bereits aufgeführter Produktionen gefördert werden.
- 2) Die Antragsteller sollen ihren Sitz in Hannover haben und ihre Aufführungen überwiegend in Hannover veranstalten.
- 3) Innerhalb der Produktionsförderung kann auch eine gesonderte Förderung für die Übernahme der Kosten eines externer Regisseurs, Produktionsleiters oder Ausstatters gewährt werden.
- 4) Die Produktionsförderung kann auch der Einstiegsförderung zur Unterstützung neuer Gruppen / Produktionsgemeinschaften dienen, die ihren Sitz nicht in Hannover haben. Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Aufführungen der Produktion in Hannover gezeigt werden.
- 5) Mit der Produktionsförderung können sowohl Kooperationen innerhalb Hannovers als auch Kooperationen mit auswärtigen Ensembles und Gruppen sowie Gastspiele gefördert werden.
- 6) Gastspiele im Sinne dieser Richtlinien sind öffentliche Theater-Aufführungen von Künstlern, die nicht in Hannover ansässig sind. Soweit solche Kooperationen bzw. Gastspiele zu Aufführungen in Spielstätten von Freien Theatern in Hannover oder an anderen städtischen Orten führen und ein Freies Theater Hannovers Veranstalter ist, können hierfür Zuschüsse beantragt werden.

4 Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit

- 1) Die Kulturverwaltung bewirtschaftet direkt Mittel zur Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit.
- 2) Diese Mittel können auch an Freie Theater vergeben werden. Die Kulturverwaltung kann auch Aufträge an Freie Theater oder andere Dritte vergeben, die u. a. mit der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen beauftragt werden.
- 3) Die Kulturverwaltung veranstaltet mindestens alle 2 Jahre zusammen mit den Freien Theatern und dem Theaterbeirat einen Workshop, in dem zukunftsrelevante Themen gemeinsam erarbeitet werden. Für die Erstellung des Konzepts und die Leitung des jeweiligen Workshops werden unterschiedliche Experten von der Kulturverwaltung engagiert.
- 4) Die Ausgaben für die Förderung des gemeinsamen Marketings und der organisatorischen Zusammenarbeit werden aus den Mitteln der Theaterförderung bestritten.

5 Der Theaterbeirat

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Der Theaterbeirat besteht aus sechs fachkompetenten Mitgliedern (drei Damen, drei Herren), die möglichst verschiedene Altersgruppen vertreten sollen. Die Mitglieder des Theaterbeirats müssen mit der Darstellenden Kunst, insbesondere auch dem Freien Theater, vertraut sein. Die Mitglieder des Theaterbeirates sind zur Unparteilichkeit verpflichtet, sie dürfen während ihrer Jurymitgliedschaft keine Tätigkeit ausüben (z.B. eine Mitarbeit in einem Freien Theater in der Stadt Hannover oder in der Interessengemeinschaft der Freien Theater), aus der Interessenkonflikte zu ihrer Jurytätigkeit entstehen könnten.
- 2) Die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) übernimmt der/die Fachreferent/in für Theaterförderung des Kulturbüros. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil und führt Protokoll.
- 3) Die Vorschläge für die Besetzung der sechs Beiräte ergehen von der Interessengemeinschaft der Freien Theater Hannovers (FT).
- 4) Die Beiratsmitglieder werden nach den hiermit vorliegenden Richtlinien erstmalig zum 01.06.2011 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover berufen. Die Jurymitglieder werden für jeweils vier Jahre berufen; eine erneute Berufung ist in der Regel nur einmal möglich. Damit die Kontinuität der Arbeit gewahrt bleibt, soll jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausgetauscht werden.
- 5) Die Beiratsmitglieder sollen sich einen persönlichen Eindruck aller Produktionen der Freien Theater in der Landeshauptstadt Hannover verschaffen.
- 6) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kulturausschuss. Er ist an die Richtlinien zur Förderung des Freien Theaters in Hannover und die Finanzvorgaben des Rates gebunden.
- 7) Bei seiner Förderempfehlung berücksichtigt der Theaterbeirat folgende Kriterien:
 - a) die Professionalität und Originalität der Inszenierung
 - b) die künstlerische Qualität des Stoffes und der Bearbeitung
 - c) die Stimmigkeit von Konzept und Spielort
 - d) Innovative Formen und neue ästhetische Umsetzungen
 - e) gesellschaftspolitische relevante und gegenwartsbezogene Themen und Autoren
 - f) Bespielung von Alltags- oder außergewöhnlichen Orten
 - g) kontinuierliche, Stil bildende Ensemblearbeit
 - h) die Förderung des Nachwuchses
 - i) die Professionalität der PR-Arbeit des jeweiligen Theaters
 - j) eine erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln
 - k) die Vernetzung und Verortung in der regionalen und überregionalen Theaterlandschaft (auch Kooperationen zwischen Freien Theatern der LHH).

6 Verfahren des Theaterbeirats

- 1) Zu den Beiratsitzungen lädt die Geschäftsführung ein und leitet den Beiratsmitgliedern zur Vorbereitung die vollständigen Antragsunterlagen zu. Die vom Rat berufenen Mitglieder des Theaterbeirats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Beschluss des Rates aus den Mitteln der Theaterförderung.
- 2) Der Theaterbeirat beschließt über seine Empfehlungen in nicht öffentlicher Sitzung. Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden, sind grundsätzlich aber auch mit Stimmenmehrheit der Mitglieder möglich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- 3) Das Kulturbüro unterrichtet den Theaterbeirat in angemessenen Zeitabständen über relevante Daten aus den Verwendungsnachweisen (Anzahl der Produktionen, Anzahl der Aufführungen, Besucherzahlen, Zusammensetzung der Finanzierung usw.).
- 4) Der Theaterbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

41.1. / 28.2.2011